

1034/3

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 29. November 1999, Az. IV 643-512.111-53.87 (2. A.) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. Mai 1999 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau für das Gebiet „zwischen Redderallee und Bundesstraße 209“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß Zimmer 3, während der Sprechstunden (Mo. - Mi. und Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr und Do. von 15.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lüttau, den 20. Dezember 1999

Gemeinde Lüttau
Rybaczk, Bürgermeister

Veröffentlicht in	Lauenburgische Landeszeitung	29.12.1999
	Lübecker Nachrichten	23.12.1999
In Kraft ab		30.12.1999

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 29. November 1999, Az.: IV 643-512.111-53.87 (2. A.) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. Mai 1999 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau für das Gebiet „zwischen Redderallee und Bundesstraße 209“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß Zimmer 3, während der Sprechstunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr und Do. von 15.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lüttau, den 20. 12. 1999

Gemeinde Lüttau
gez. Rybaczk
Der Bürgermeister

Veröffentlicht in	Lauenburgische Landeszeitung	29.12.1999
	Lübecker Nachrichten	23.12.1999
In Kraft ab		30.12.1999